

Die Kodifizierung örtlichen Gewohnheitsrechts—Germersheim (Pfalz) (16. Jahrhundert)

Kurzbeschreibung

Die Kodifizierung örtlichen Gewohnheitsrechts war ein Hauptinstrument der Integration ländlicher Gemeinden in feudale Territorialstaaten. Die in diesem Dokument aufgeführten Freiheiten gehen vermutlich auf die Garantie eines deutschen Königs (Königsleute) und eines Abts (Petersleute) zurück. Der Rechtsstatus dieser privilegierten Gruppe von Bauern bewegte sich zwischen Leibeigenschaft und Freiheit; sie wurden als "Halbleibeigene" betrachtet.

Quelle

Alt herkomen, freiheit vnd gerechtigkeit der Pfaltz leybaigen leutt, die man königs- vnd sanct Petters leudt nennet vnd inn die pfandtschafft Germershaim gehörig, auß den alltten kuniglichenn freyhaittenn gezogenn.

- [1.] Item was leutt ziehenn auß dem Röder gericht vnnd vber die hohenn strassenn geen Schaidt vnnd anndere dörffer, sollenn altem prauch nach konigsleutt sein vnnd den freyhenn zuge darein vnnd wider darauß hinder meniglich habenn.
- [2.] Item was leutt auß der gemeinschafft Guttennberg dahien kommenn, sollenn auch also kunigsleutt sein vnnd irenn freyenn zuge hienuber vnnd wider heruber habenn.
- [3.] Item was leutt ziehenn auß der Pfaltz, dem hertzogthumb, der marggraueschafft, dem stifft Speyer oder von anndern herschafften inn obgemelltte dorff, sollenn kunigsleutt sein vnnd freyhe zuge darein vnnd wider in gemelte herschafftenn habenn.
- [4.] Item was leutt vber berge vnnd schiffreiche wasser kommen inn obgemelltte dorff Schaidt vnnd andere one nachvolgendenn herrn inn jar vnnd tag, sollenn kunigsleutt sein vnnd ire freyhe zuge darein vnnd wider darauß habenn.
- [5.] Item alle vnnd jede leutt, so auß den reichstettenn kommen inn alle vorgemelltte dorff, Schaide vnnd andere, sollenn auch also kunigsleutt sein vnnd derselbenn freyhaitt geniessenn.
- [6.] Item alle bastart vnnd wildtfennge sollenn kunigsleutt sein vnnd sich derselbenn freyheittenn geprauchenn inn allwege vnuerhindert.
- [7.] Item was von kunigsleuttenn geborenn wurdt, sollenn kunigsleutt sein vnnd inn allenn denselbenn freyheitten onewidersprechlich gehallttenn werdenn.
- [8.] Item aller gestalltt soll es aller sanct Peters leutt halbenn, inn derselbenn bezyrckenn kommend vnd wonend, geprauchtt werdenn one alles widerfechtenn, dann die von alltter one allenn vnnderschaidt je vnnd allwegenn vndereinannder gewont vnnd gedient habenn.

Nota: alle kunigs- vnnd sanct Peters leutt seindt vom heiligenn römischenn reiche, auch römischenn kaysern vnnd kunigenn sonnderlich mit gleichenn freyheittenn vnnd rechtenn priuilegiert vnnd gefreyt, auch mitt irenn dienstparkeitten gleich herkommens vnd rechtens versehenn vnnd begabt vngeuerlich.

- [9.] Item gegenn obgemeltenn freyhaittenn seindt diß vngeuerlichenn der kunigs- vnnd sanct Peters leuttenn dienstparkeittenn vnnd ordennliche beschwerdenn:
- [10.] Item zum erstenn, so gebenn alle gemellte kunigs- vnnd sanct Peters leutt jherlichenn mitteinannder inn einer benannten sommenn ire sonndere beedten darnach derselben vngeuerlich viel oder wenig nach irem vermögen vnd zimlichen dingen, vnnd ist sollich beedt ettwan funfftzig gulden vnd höher gewesen nach gelegenheitt der leutt.
- [11.] Item volgendts, so gibt ein jeder kunigs- oder sanct Peters mensch, so inn gemelter beedt begriffenn, jherlichen auch ein diensthuene oder nach gelegenheit gelltt darfur.
- [12.] Item stirbt auß gemelten leutten ein mann, so ist one eins das besthaupt der fall, darnach mag vngeuerlich das hauptrecht gethedingt werden.
- [13.] Item stirbt ein kunigs- oder sanct Peters fraw, so soll one eins das best klaide die herwadt sein vnd vngeuerlich darnach gethedingt werdenn.
- [14.] Item wurden sich zu zeittenn von rechts wegen raisenn oder schatzung zutragen, so sollenn gemelte leutt raisen vnd schatzung gebenn nach zimlichen billichen dingen wie anndere leutt im reich.

Nota: soll kein ferrer beschwerung vff alle freyheitt, zuge vnd dienstparkeitt obgemelter leutt, damit das sie also alle zeitt vmbgwendt dabei pleiben vnd ire zuge freyh haben mögen, gelegt werden, vnd das hatt man auch also vor x, xx, xxx, lxxx, hundert jarenn vnd lenger allwegenn herlich gesprochen vnd bezeuget, das ein solliches der kunigs- vnnd sanct Peters leutt alte freyheitten, auch herkommen vnd gerechtigkeitt seyen vnd sein sollen, aller ding vngeuerde.

Bezyrck vnd dorff der kunigsleutt:

Schaidt, Hatzenbuhel, Rultzheim, Heynen, Weyher bey Herxheim, Jockenheim, Reinzabern, Herxheim, Offenbach, Chuhardt, Leimerßheim, Pfotz, Merlem.

Bezyrck vnd dorff sanct Peters leut:

Steinfeldt, Capsweyher, Schlettenbach.

Nota: inn allenn deß stiffts Speyers vnd Weyssenburgs dörffern vnd oberkeitten sollen die kunigs- vnd sanct Peters leut sonnderlich ire wonungen vnd freyheittenn zu geprauchenn habenn laut der alten freyheittenn.

Nota: wurde aber emiche herschafft oder oberkeitt, wer die were, obgemelten kunigs- vnd sanct Peters leutten, wan dieselben herschafften oder oberkeitten vnderthan oder verwandten inn der kunigs- vnd sanct Peters leutt bezirck ziehen wolten, etwas inn ire freyheittenn vnnd zuge, es were mit nachvolgender leibaigenschafften, abzugen, abtragen, vngenossenhauptrechtenn oder annder dergleichen dienstparkeitten vnnd beschwerungen (inn was schein das beschehenn möcht, darinn gar nichts nit vßgeschaiden), verhinderung oder sunst eintrag thun, so soll vnnd mag denselben herschafften vnnd oberkeitten zugleich aller gestalltt offtgemelter kunigs- vnd sanct Peters leutt wegen, wann dieselbenn wider hinder solliche herschafften oder oberkeitten ziehen wöllenn, widerumb mit allenn vnd jeden dienstparkeitten vnnd beschwerungen nachgeuolgt werden, solanng vnnd -vil bitz dieselbenn herschafftenn vnd oberkeiten obgemelten kunigs- vnd sanct Peters leutten iren freyheitten vnnd zugen alle föllige vnd gentzliche billiche vergleichung vnnd erstattung thuen, alles bey peen vnnd straff hochgemelt keyserlichen freyheitten vnd priuilegien sonnderlich einuerleipt.

Quelle: StArch. Speyer, Kurpfalz Urkunden Nr. 966. Abgedruckt in Günther Dickel, Hrsg., *Pfälzische Weistümer*. Speyer, 1972, S. 622–25.

Empfohlene Zitation: Die Kodifizierung örtlichen Gewohnheitsrechts—Germersheim (Pfalz) (16. Jahrhundert), veröffentlicht in: German History in Documents and Images, https://germanhistorydocs.org/de/von-den-reformationen-bis-zum-dreissigjaehrigen-krieg-1500-1648/ghdi:document-3971> [03.04.2025].